

## Vergütungsvergleich GKV-PKV

In der Ablehnung einer Verfassungsbeschwerde gegen die ausgebliebene Punktwerthöhung in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass eine Vergütung unterhalb dessen, was unter sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten in der gesetzlichen Krankenversicherung im Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) an Honorar gewährt wird, nämlich der 2,3-fache Steigerungssatz, der beruflichen Tätigkeit des Zahnarztes nicht gerecht wird:

„Für überdurchschnittliche Fälle steht nur der Rahmen zwischen 2,4 und 3,5 zur Verfügung, weil ein Absinken unter **die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt, nämlich den 2,3-fachen Satz, wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist...**

**Bundesverfassungsgericht (Az.: 1437/02 vom 25.10.2004)**

Was ist seit der vor 20 Jahren getroffenen Aussage des Bundesverfassungsgerichts im BEMA geschehen?

### **BEMA**

Punktwert der Primärkassen für konservierende, chirurgische, parodontologische und Kieferbruchbehandlungen

2004            0,7782€

2022            1,1843€

Punktwertsteigerung seit 2004

52,18 %

Quellen: Jahrbuch 2014, Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung; Kassenzahnärztliche Vereinigungen;

Abfrage III. Quartal 2022; Punktwerte ohne Gewichtung bundesweit gemittelt

Und wie hat sich im selben Zeitraum die GOZ entwickelt?

### **GOZ**

Punktwert für alle privat Zahnärztlichen Leistungen der GOZ

2004            5,62421 Cent

2022            5,62421 Cent

Punktwertsteigerung seit 2004

00,00 %

Quelle: GOZ vom 1.01.1988

Um also für die Behandlung privat Krankenversicherter eine vergleichbare Vergütung wie bei gesetzlich Krankenversicherten zu erhalten, müssen die Gebühren der GOZ-Leistungen im Durchschnitt um mehr als 50% angehoben werden.

Die einzig rechtssichere Möglichkeit hierfür besteht im Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ.

Es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass mit dieser etwa 50-prozentigen Erhöhung lediglich das Vergütungsniveau für ausreichende, zweckmäßige, notwendige und wirtschaftliche Leistungen abgebildet wird (§ 12 Abs.1 Fünftes Sozialgesetzbuch).

Unter der Voraussetzung, dass dem privat Krankenversicherten eine optimale zahnärztliche Versorgung gewährt werden und für die Jahre 1988 – 2024 ein vollständiger Inflationsausgleich bewirkt werden soll, ist unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten der Steigerungssatz noch wesentlich höher anzusetzen.

Auch hierfür ist die Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ die einzige Option.